

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

## **Köder Offroad**

Veranstaltung von Offroad-Fahr-Trainings und Expeditionsbegleitung

### **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen dem Einzelunternehmen „**Köder Offroad**“ (Inhaber: Armin Köder, Maus 1, 73479 Ellwangen, Telefon: 0160/4800303, E-Mail: koeder.offroad@gmail.com) – im Folgenden „**Köder Offroad**“ genannt – und Verbrauchern oder Unternehmern – im Folgenden „**Teilnehmer**“ genannt – über die Teilnahme an Köder Offroad-Fahr- und Fernreiseseminaren. Sie regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

(2) Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).

(3) Unternehmer ist eine Person oder Gesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

(4) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Teilnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, Köder Offroad hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn Köder Offroad in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Teilnehmers die Leistung vorbehaltlos ausführt.

### **§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang**

#### **(1) Schulungs- und Coaching-Leistungen:**

Köder Offroad bietet Fahrtraining Seminare an, die der Schulung der Fahrtechnik, Fahrzeugbergung, Navigation und ähnlicher Fähigkeiten dienen. Vertragsgegenstand ist ausschließlich die Erbringung von Schulungs- und Coaching-Leistungen im Rahmen der gebuchten Veranstaltung. Köder Offroad schuldet die gewissenhafte Vorbereitung und Durchführung des Seminars nach bestem Wissen und Können, jedoch keinen bestimmten Schulungserfolg. Ein konkreter Lernerfolg oder das Erreichen bestimmter Fahrfähigkeiten ist nicht geschuldet.

#### **(2) Kein Reisevertrag:**

Köder Offroad erbringt keine Reiseleistungen und keine Reisevermittlung im Sinne der §§ 651a ff. BGB. Insbesondere übernimmt Köder Offroad nicht die Personenbeförderung, Unterbringung, Verpflegung oder sonstige touristische Leistungen für die Teilnehmer. Die Seminare sind keine Pauschalreiseverträge, sondern reine Trainingsveranstaltungen. Der Teilnehmer organisiert An- und Abreise zum Treffpunkt, ob nun im In- oder Ausland, sowie etwaige Übernachtungen und Verpflegung auf eigene Verantwortung und Kosten. Köder Offroad unterstützt den Teilnehmer hierbei nicht als Reiseveranstalter oder -vermittler, sondern beschränkt sich auf Hinweise zur Vorbereitung (z.B. empfohlene Ausrüstung, Routenempfehlungen). Soweit Köder Offroad aus Gefälligkeit Kontakte zu Drittanbietern (z.B. lokale Guides, Unterkünften, Fährverbindungen) vermittelt oder Empfehlungen ausspricht, geschieht dies unverbindlich; ein Vertrag über solche Leistungen kommt

ausschließlich zwischen dem Teilnehmer und dem Drittanbieter zustande. Köder Offroad haftet nicht für Leistungen und Vertragsstörungen solcher Drittanbieter.

### **(3) Seminarort– Durchführungsbedingungen:**

Die Seminare finden in dem in der Buchung angegeben Seminarland statt. Konkreter Treffpunkt, Zeitpunkt und geplante Reiseroute bzw. Übungsgelände werden dem Teilnehmer rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn in der Ausschreibung bzw. Buchungsbestätigung bekannt gegeben. Köder Offroad ist berechtigt, aus sachlichem Grund Änderungen des Programmablaufs oder der Route vorzunehmen, soweit hierdurch der Gesamtschnitt der Veranstaltung nicht erheblich beeinträchtigt wird. Insbesondere können Anpassungen aufgrund aktueller örtlicher Gegebenheiten, Wetterbedingungen, behördlicher Anweisungen, techn. Zustand oder Sicherheitslagen erfolgen. Derartige zumutbare Änderungen begründen keine Ansprüche des Teilnehmers auf Minderung oder Schadenersatz.

### **(4) Improvisierte Pannenhilfe:**

Im Rahmen der Schulung kann Köder Offroad zu Demonstrationszwecken Unterstützung bei einfachen Reparaturen, Pannen oder Fahrzeugbergungen leisten (z.B. provisorische Instandsetzungen vor Ort). Diese Hilfeleistungen erfolgen ohne Gewähr für Erfolg oder dauerhafte Mängelbeseitigung. Sie stellen keine Werkstattdienstleistung im Rechtssinne dar und begründen keinen Anspruch auf erfolgreiche Reparatur oder Bergung des Fahrzeugs, sondern dienen den Seminarteilnehmern nur zur Veranschaulichung von Möglichkeiten zur Selbsthilfe. Köder Offroad übernimmt insoweit keine Haftung oder Garantie für die Funktionstüchtigkeit eines Fahrzeugs nach einer behelfsmäßigen Reparaturunterstützung. Die Verantwortung für Führung, Wartung und technisch einwandfreien Zustand des Fahrzeugs liegt zu jeder Zeit beim Teilnehmer (vgl. § 4 Abs. 1).

## **§ 3 Vertragsschluss**

### **(1) Anmeldung:**

Die Präsentation der Seminare auf der Webseite, in Prospekten oder anderen Medien stellt noch kein verbindliches Angebot von Köder Offroad dar, sondern eine Einladung an den Kunden, seinerseits ein Angebot mittels Anmeldung abzugeben. Die Anmeldung des Teilnehmers (z.B. über das Online-Anmeldeformular, per E-Mail oder schriftlich) für einen bestimmten Seminartermin gilt als verbindliches Vertragsangebot des Teilnehmers zum Abschluss eines Vertrags über die Teilnahme an dem gewählten Seminar. Der Teilnehmer ist an sein Angebot gebunden (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, §§ 145 ff. BGB) und versichert mit der Anmeldung, die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 4 dieser AGB zu erfüllen. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer diese AGB als Vertragsgrundlage an.

### **(2) Buchungsbestätigung:**

Der Vertrag über die Seminarteilnahme kommt erst durch ausdrückliche Buchungsbestätigung (Annahme) von Köder Offroad in Textform zustande. Köder Offroad kann nach eigenem Ermessen eine Anmeldung ohne Angabe von Gründen ablehnen; in diesem Fall werden bereits vom Teilnehmer geleistete Zahlungen unverzüglich zurückerstattet.

### **(3) Kein Widerrufsrecht bei Verbraucherbuchungen:**

Köder Offroad weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Fernabsatzverträgen (z.B. Online-Buchungen) kein Widerrufsrecht nach § 355 BGB des Verbrauchers besteht, wenn es sich um Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen handelt und der Vertrag für die Erbringung der Leistung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB). Diese Regelung findet auf den vorliegenden Vertrag mit Köder Offroad Anwendung. Eine zweiwöchige Widerrufs- oder Rückgabefrist nach Vertragsschluss ist somit gesetzlich ausgeschlossen. Der Teilnehmer hat jedoch die Möglichkeit, den Vertrag nach Maßgabe der Stornierungsregelungen in § 6 dieser AGB zu kündigen.

## **§ 4 Teilnahmevoraussetzungen und Pflichten des Teilnehmers**

### **(1) Fahrerlaubnis und Fahrzeugbeschaffenheit:**

Jeder Teilnehmer muss im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis der entsprechenden Fahrzeugklasse sein und diese vor Seminarbeginn vorweisen. Für Seminare im Ausland ist zusätzlich ein internationaler Führerschein vorzuweisen. Das vom Teilnehmer benutzte Fahrzeug muss für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen, verkehrssicher und für den Einsatz im Gelände geeignet sein. Der Teilnehmer ist verantwortlich, sein Fahrzeug vor der Reise technisch prüfen zu lassen und während des Seminars in verkehrstüchtigem Zustand zu halten. Hierzu gehört insbesondere ausreichendes Profil der Reifen, funktionierende sicherheitsrelevante Systeme und allgemein ein dem Seminar-Einsatz entsprechender Zustand. Der Teilnehmer hat alle Fahrzeugpapiere, etwaige erforderliche Betriebserlaubnisse und Ausrüstungen (z.B. Warndreieck, Verbandskasten) mitzuführen. Mängel am Fahrzeug oder die fehlende Geländetauglichkeit eines Fahrzeugs berechtigen Köder Offroad, den Teilnehmer ganz oder teilweise von praktischen Fahrübungen auszuschließen, bis der Mangel behoben ist; ein Anspruch auf Rückerstattung der Seminargebühr besteht in diesem Fall nicht, sofern Köder Offroad den Teilnehmer dennoch theoretisch schult oder alternative Programmpunkte anbietet.

### **(2) Eigenes Risiko und Befolgung von Anweisungen:**

Die Teilnahme an Köder Offroad-Fahrten und -Übungen erfolgt auf eigene Gefahr des Teilnehmers. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Teilnahme am Seminar das Fahren in entlegenen Gebieten beinhaltet und Risiken bergen kann. Während der gesamten Veranstaltung hat der Teilnehmer die Anweisungen der Köder Offroad-Seminarleiter/-trainer und -Mitarbeiter strikt zu befolgen. Dies umfasst insbesondere Vorgaben zu Fahrtroute, Fahrtechnik, Sicherheitsabständen, Geschwindigkeiten, Rastplätzen sowie alle weiteren organisatorischen Hinweise.

### **(3) Sicherheit und Ausschluss von der Veranstaltung:**

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die im jeweiligen Land geltenden Verkehrsregeln einzuhalten. Alkohol- oder Drogenkonsum ist während der Fahrübungen streng untersagt. Köder Offroad behält sich vor, Teilnehmer ganz oder teilweise von der Teilnahme auszuschließen, die unter Alkohol-/Drogeneinfluss stehen oder sonst fahruntüchtig erscheinen.

Der Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass keine Gefahr oder erhebliche Behinderung für andere Personen oder Sachen entsteht. Sollte der Teilnehmer trotz Abmahnung durch Köder Offroad nachhaltig gegen Teilnahmevorgaben, Sicherheitsbestimmungen oder Weisungen verstoßen (z.B. grob verkehrswidriges Verhalten, mutwilliges Verlassen der Gruppe ohne

Absprache, Ignorieren von Sicherheitsanweisungen), oder den Ablauf der Veranstaltung in unverhältnismäßiger Weise stören, ist Köder Offroad berechtigt, den Teilnehmer sofort ganz oder teilweise von der weiteren Teilnahme auszuschließen. In einem solchen Fall der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund behält Köder Offroad den Anspruch auf die volle Teilnahmegebühr; weitergehende Ansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen. Etwaige Mehrkosten aufgrund des Ausschlusses (z.B. eigenständige vorzeitige Heimreise) trägt der ausgeschlossene Teilnehmer selbst.

#### **(4) Eigenverantwortung für mitgeführte Gegenstände:**

Köder Offroad haftet nicht für Verlust oder Diebstahl persönlicher Gegenstände der Teilnehmer. Jeder Teilnehmer ist für seine persönliche Ausrüstung, sein Fahrzeug und mitgeführte Wertgegenstände selbst verantwortlich. Die Aufbewahrung und der Schutz von persönlichen Gegenständen obliegen dem Teilnehmer.

#### **(5) Gesundheitliche Eignung:**

Der Teilnehmer versichert, gesundheitlich in der Lage zu sein, an einem mit körperlichen Herausforderungen verbundenen Köder Offroad-Seminar teilzunehmen. Etwaige relevante gesundheitliche Einschränkungen, Krankheiten oder körperliche Handicaps, die die Fahrtüchtigkeit oder die sichere Teilnahme beeinträchtigen könnten (z.B. chronische Erkrankungen, Behinderungen, Schwangerschaft), sind Köder Offroad vor Buchung bzw. spätestens vor Seminarbeginn unaufgefordert mitzuteilen. Köder Offroad behält sich vor, Teilnehmer aus Sicherheitsgründen von bestimmten anspruchsvollen Übungen auszunehmen, wenn diese den bekannten gesundheitlichen Einschränkungen nicht angemessen sind.

#### **(6) Visa-, Zoll- und Dokumentenpflichten:**

Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Reise geltenden Einreise-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Insbesondere hat der Teilnehmer einen gültigen Reisepass (mindestens 6 Monate über das Rückreisedatum hinaus gültig) und – falls erforderlich – ein entsprechendes Visum rechtzeitig zu beschaffen. Gleiches gilt für gültige Führerscheine, Fahrzeugscheine sowie eine internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) für das Fahrzeug mit Gültigkeit für das Seminarland. Köder Offroad erteilt auf Wunsch allgemeine Hinweise zu den Einreise- und Fahrzeugmitnahmebedingungen, übernimmt jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit. Versäumt der Teilnehmer aufgrund fehlender oder ungültiger Reisedokumente, Visa, Impfungen oder sonstiger persönlicher Voraussetzungen die rechtzeitige Anreise oder wird ihm die Einreise in das Land des Seminars verweigert, gilt dies als Nichtteilnahme aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat. Köder Offroad ist in einem solchen Fall berechtigt, die vertragliche Gegenleistung zu verlangen, abzüglich etwaig ersparter Aufwendungen, gemäß den Stornobedingungen in § 6.

#### **(7) Versicherungen des Teilnehmers:**

Köder Offroad stellt keinen Versicherungsschutz für die Teilnehmer bereit. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Insbesondere sollte eine Auslandsrankenversicherung mit Rücktransport und Unfallversicherung für die Dauer des Seminars bestehen. Weiterhin wird empfohlen, einen Schutzbrief bzw. eine Automobilclub-Mitgliedschaft mit Geltung für das jeweilige Seminarland abzuschließen, um im Falle einer Panne Hilfeleistungen in Anspruch nehmen zu können. Der Teilnehmer bestätigt mit Vertragsschluss, über eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung für sein Fahrzeug zu verfügen, die auch im jeweiligen Seminarland anerkannt ist.

### **(8) Mitwirkungspflichten bei Leistungsstörungen:**

Der Teilnehmer ist verpflichtet, eventuelle Mängel oder Störungen der Leistungen von Köder Offroad unverzüglich vor Ort dem Trainer oder der Seminarleitung mitzuteilen, damit Abhilfe geschaffen werden kann (Mängelanzeige). Köder Offroad wird sich nach Kräften bemühen, berechnete Beanstandungen sofort zu beheben. Unterlässt der Teilnehmer es schuldhaft, einen festgestellten Mangel rechtzeitig anzuzeigen, und hätte Köder Offroad die Möglichkeit zur Abhilfe gehabt, entfallen Ansprüche des Teilnehmers auf Minderung oder Schadensersatz insoweit, als Köder Offroad infolge der unterbliebenen Anzeige keine Abhilfe leisten konnte. Gesetzliche Ansprüche des Teilnehmers, die eine vorherige Mängelanzeige entbehrlich machen, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen**

### **(1) Seminarpreis:**

Der Teilnahmepreis für das jeweilige Seminar ergibt sich aus der Seminarbeschreibung von Köder Offroad. Auf Köder Offroad findet die Kleinunternehmerregelung Anwendung, alle Preisangaben verstehen sich daher in Euro (EUR) ohne die gesetzliche Umsatzsteuer. Soweit nicht anders ausdrücklich angegeben, umfasst der Preis ausschließlich die Leistungen von Köder Offroad gemäß § 2 Abs. 1 und 3 (Schulungsleistungen während der Seminartage). Nicht im Preis enthalten sind insbesondere die Kosten für Anreise, Kraftstoff, Maut, Fahrpassagen, Reparaturteile, Unterkünfte, Verpflegung, persönliche Ausrüstung, Versicherung und sonstige Nebenkosten, die vom Teilnehmer selbst zu tragen sind. Köder Offroad gibt keine Preisgarantie für vom Teilnehmer selbst gebuchte Leistungen Dritter (z.B. Hotelpreise, Fahrkosten).

### **(2) Fälligkeit und Zahlung:**

Nach Zugang der Buchungsbestätigung (§ 3 Abs. 2) wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises sofort fällig (spätestens binnen 7 Tagen) und ist vom Teilnehmer auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Der Restbetrag in Höhe von 80 % des Gesamtpreises muss unaufgefordert bis spätestens 90 Tage vor Seminarbeginn auf dem Konto von Köder Offroad gutgeschrieben sein. Bei kurzfristigen Anmeldungen (weniger als 90 Tage vor Seminarbeginn) ist der gesamte Preis nach Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Betrags auf dem von Köder Offroad benannten Konto. Zahlungen haben ohne Abzug in Euro zu erfolgen; etwaige Bankgebühren oder Wechselkursdifferenzen trägt der Teilnehmer.

### **(3) Folgen verspäteter Zahlung:**

Leistet der Teilnehmer fällige Zahlungen (Anzahlung und/oder Restzahlung) nicht fristgerecht, ist Köder Offroad berechtigt, nach Mahnung und angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann Köder Offroad vom Teilnehmer Stornogeühren entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 2 verlangen, als ob der Teilnehmer zu diesem Zeitpunkt die Stornierung veranlasst hätte. Köder Offroad behält sich zudem vor, im Falle des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Für Verbraucher beträgt der Verzugszinssatz derzeit 5 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr (§ 288 Abs. 1 BGB). Köder Offroad ist ferner berechtigt, für jede nach Verzugsseintritt versendete Mahnung eine pauschale Mahngebühr von 50,00 € zu erheben, sofern nicht im Einzelfall ein geringerer Schaden nachgewiesen wird. Dem Teilnehmer bleibt seinerseits der Nachweis vorbehalten, dass Köder Offroad durch den Verzug kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

#### **(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte:**

Der Teilnehmer kann gegenüber Forderungen von Köder Offroad nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Teilnehmer nur ausüben, soweit der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 6 Rücktritt und Stornierung durch den Teilnehmer**

#### **(1) Rücktritt vor Seminarbeginn:**

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten (Stornierung). Maßgeblich für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Köder Offroad. Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder nimmt er – ohne zurückzutreten – an dem Seminar nicht teil, kann Köder Offroad eine angemessene Entschädigung verlangen. Diese richtet sich nach dem Teilnahmebeitrag abzüglich des Wertes der von Köder Offroad ersparten Aufwendungen und abzüglich dessen, was Köder Offroad durch anderweitige Verwendung der Seminarplätze erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Köder Offroad hat diese Entschädigung pauschaliert wie folgt festgelegt:

- Bei Rücktritt bis 90 Tage vor Seminarbeginn: 20 % des Teilnahmeentgelts.
- Bei Rücktritt ab 90 Tage bis 61 Tage vor Seminarbeginn: 50 % des Teilnahmeentgelts.
- Bei Rücktritt ab 60 Tage bis 30 Tage vor Seminarbeginn: 70 % des Teilnahmeentgelts.
- Bei Rücktritt später als 30 Tage vor Seminarbeginn oder bei Nichterscheinen: 100 % des Teilnahmeentgelts.

Dem Teilnehmer bleibt es jeweils ausdrücklich gestattet, Köder Offroad nachzuweisen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als die oben pauschalierten Beträge entstanden ist. In diesem Fall ist der Teilnehmer nur zur Bezahlung des geringeren Betrags verpflichtet.

#### **(2) Kostenfreie Stornierung und Umbuchung:**

Unbeschadet vorstehender Regelungen ist eine kostenfreie Stornierung am Tag der Buchung (bis spätestens 24:00 Uhr des Buchungstags) möglich, sofern der Seminarbeginn noch mehr als 7 Tage in der Zukunft liegt. Diese Kulanzregelung berührt nicht die gesetzlich ausgeschlossene Widerrufsmöglichkeit nach § 3 Abs. 3 der AGB. Darüber hinaus räumt Köder Offroad dem Teilnehmer einmalig das Recht ein, bis spätestens 30 Tage vor Seminarbeginn eine Umbuchung auf einen anderen verfügbaren Seminartermin oder die Benennung eines Ersatzteilnehmers vorzunehmen. Eine Umbuchung oder personelle Ersatzstellung bedarf der Zustimmung von Köder Offroad, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf (z.B. wenn der benannte Ersatzteilnehmer die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt). Im Falle einer erfolgreichen Vertragsübernahme durch einen vom Teilnehmer gestellten Ersatzteilnehmer fällt lediglich eine Umschreibungs-/Bearbeitungsgebühr von 50,00 € an; darüber hinaus entfallen Stornogebühren für den ursprünglichen Teilnehmer. Der Ersatzteilnehmer übernimmt alle Rechte und Pflichten des ursprünglich angemeldeten Teilnehmers aus dem Vertragsverhältnis.

### **(3) Nichtantritt:**

Erscheint der Teilnehmer ohne vorherige Rücktrittserklärung nicht zum Seminarbeginn oder nimmt er einzelne Veranstaltungsleistungen infolge verspäteter Anreise, vorzeitiger Abreise oder sonstigen von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf teilweise Erstattung des Seminarpreises. Köder Offroad bemüht sich im Rahmen des Möglichen, versäumte Inhalte nachzuholen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet – insbesondere nicht, wenn die Verspätung das Programm der übrigen Teilnehmer beeinträchtigen würde.

## **§ 7 Rücktritt, Absage und Kündigung durch Köder Offroad**

### **(1) Mindestteilnehmerzahl:**

Köder Offroad veranstaltet die Fahr- und Fernreiseseminare in Gruppen und behält sich das Recht vor, bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl von 3 Fahrzeugen vom Vertrag zurückzutreten. Sollte bis spätestens 10 Wochen vor Seminarbeginn nicht die Mindestteilnehmerzahl erreicht sein, kann Köder Offroad die Veranstaltung absagen. Köder Offroad wird den Teilnehmer über eine solche Absage unverzüglich informieren. Im Falle der Absage aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl erhält der Teilnehmer bereits geleistete Zahlungen vollständig erstattet. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers wegen der Absage sind ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von Anfahrs- oder Übernachtungskosten, die der Teilnehmer bereits selbst gebucht hat. Köder Offroad empfiehlt daher, etwaige eigene Reisebuchungen erst vorzunehmen, nachdem Köder Offroad die Erreichung der Mindestteilnehmerzahl und das Stattfinden des Seminars bestätigt hat, oder nur solche Buchungen zu wählen, die kostenlos storniert werden können.

### **(2) Absage aus wichtigem Grund (vor Beginn des Seminars):**

Köder Offroad kann den Vertrag vor Seminarbeginn kündigen, wenn höhere Gewalt (siehe § 9) oder andere von Köder Offroad nicht zu vertretende Umstände die Durchführung des Seminars wesentlich erschweren, gefährden oder beeinträchtigen. Ebenso ist Köder Offroad zum Rücktritt berechtigt, wenn unvorhergesehene schwerwiegende Sicherheitsbedenken auftreten (z.B. extreme Wetterlagen, unpassierbare Routen, erhebliche gesundheitliche Gefahren für die Teilnehmer) oder wenn ein wichtiger Leistungsträger ausfällt (z.B. der einzige Trainer erkrankt schwer) und kein gleichwertiger Ersatz zumutbar organisiert werden kann. In diesen Fällen informiert Köder Offroad den Teilnehmer umgehend. Tritt Köder Offroad vor Beginn des Seminars aus wichtigem Grund zurück, erhält der Teilnehmer volle Erstattung bereits gezahlter Beträge; weitergehende Haftungs- oder Schadensersatzansprüche sind – vorbehaltlich § 8 – ausgeschlossen.

### **(3) Abbruch oder Änderung (nach Beginn des Seminars):**

Muss das Seminar nach seinem Beginn infolge höherer Gewalt, akuter Gefahrenlage oder aus Sicherheitsgründen abgebrochen oder der Ablaufplan wesentlich geändert werden, wird Köder Offroad – soweit möglich – den Teilnehmern ein geändertes Programm anbieten oder die Veranstaltung abbrechen, um die Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmer nicht zu gefährden. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch der Teilnehmer auf Rückzahlung oder Minderung des Seminarpreises oder auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, soweit Köder Offroad die bereits erbrachten Leistungen in Rechnung stellen kann. Köder Offroad wird sich im Fall eines vorzeitigen Abbruchs bemühen, einen Ersatztermin oder ein Gutscheinmodell anzubieten, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Köder Offroad wird die Entscheidung zur Änderung oder zum Abbruch der Veranstaltung für die Teilnehmer nachvollziehbar begründen. Die gesetzlichen Rechte der

Teilnehmer bei Sach- oder Rechtsmängeln der Leistung bleiben unberührt, werden jedoch durch vorstehende Regelungen insoweit eingeschränkt, als die Störung auf Gründe nach § 9 (höhere Gewalt) zurückgeht.

#### **(4) Kündigung aus wichtigem Grund:**

Köder Offroad ist ferner berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Teilnehmer durch sein Verhalten trotz Abmahnung erheblich stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Beendigung des Vertrags gerechtfertigt ist. Dies umfasst insbesondere die in § 4 Abs. 2 und 3 beschriebenen Fälle (grobe Verstöße gegen Sicherheitsanweisungen oder Gefährdung anderer). In diesem Fall behält Köder Offroad den Anspruch auf den gesamten Teilnahmebeitrag; zusätzliche Ansprüche auf Ersatz des durch das Fehlverhalten entstandenen Schadens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **§ 8 Haftung**

#### **(1) Unbeschränkte Haftung:**

Die Haftungseinschränkungen nach diesem § 8 gelten nicht für die Haftung von Köder Offroad die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von Köder Offroad oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### **(2) Haftungsbeschränkung bei einfacher Fahrlässigkeit:**

Köder Offroad haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Für die Verletzung von Pflichten, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks sind (sog. Kardinalpflichten), haftet Köder Offroad – außer in den in Abs. 1 genannten Fällen – beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Kardinalpflichten in diesem Sinne sind solche grundlegenden Hauptpflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf (insbesondere die Hauptleistungspflichten von Köder Offroad gemäß § 2 Abs. 1 und die grundlegenden Verkehrssicherungspflichten während der Schulungen). Im Übrigen ist eine Haftung von Köder Offroad für leichte Fahrlässigkeit – vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 – ausgeschlossen.

#### **(3) Sachschäden am Fahrzeug des Teilnehmers:**

Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 übernimmt Köder Offroad keine Haftung für Schäden am Fahrzeug oder der Ausrüstung des Teilnehmers, die während des Seminars entstehen. Die Teilnahme erfolgt – wie in § 4 Abs. 2 dargestellt – insoweit auf eigene Gefahr des Teilnehmers. Übliche Risiken, insbesondere Lack- oder Karosserieschäden (z.B. Kratzer, Dellen, Verschleiß) sowie mechanische Belastungsschäden durch Geländeeinsatz, nimmt der Teilnehmer mit der Buchung bewusst in Kauf; solche üblichen Beschädigungen stellen keinen Mangel der Leistung dar und begründen keine Ansprüche gegen Köder Offroad. Sofern Köder Offroad dem Teilnehmer Hinweise zur Fahrzeugschonung gibt, liegt die Entscheidung über die Durchführung schwieriger Manöver beim Teilnehmer – führt eine eigenverantwortliche Entscheidung des Teilnehmers zu Schäden, haftet Köder Offroad dafür nicht.

#### **(4) Haftung für sonstige Sach- und Vermögensschäden:**

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht von dem Haftungsausschluss nach Abs. 3 erfasst sind (z.B. Schäden an von den Teilnehmern mitgebrachten Gegenstände, wie Fotoausrüstung, Gepäck oder Fahrzeugzubehör oder Kosten aufgrund von Verzögerungen), haftet Köder Offroad nur im Rahmen von Abs. 1 und 2. Insbesondere haftet Köder Offroad nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden (wie entgangene Gewinne, entgangene Sparvorteile, unerfüllte Erwartungen des Teilnehmers etc.). Sollte Köder Offroad dem Teilnehmer unentgeltlich Ausrüstungsgegenstände oder Fahrzeuge Dritter zur vorübergehenden Benutzung überlassen (z.B. zu Demonstrationszwecken), erfolgt dies ebenso auf eigenes Risiko des Teilnehmers; für Schäden hieraus haftet Köder Offroad nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

#### **(5) Haftung für Dritte und höhere Gewalt:**

Köder Offroad haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- oder Sachschäden, die dadurch entstehen, dass ein Dritter außerhalb des Verantwortungsbereichs von Köder Offroad Handlungen vornimmt oder unterlässt. Sofern und soweit eventuelle Schäden des Teilnehmers durch schuldhaftes Verhalten eines Dritten (z.B. eines anderen Teilnehmers oder eines externen Dienstleisters) verursacht wurden, tritt Köder Offroad bereits jetzt dem Teilnehmer etwaige eigene Ersatzansprüche gegen den Schädiger ab. Der Teilnehmer nimmt die Abtretung an. Köder Offroad haftet nicht für Schäden infolge höherer Gewalt (siehe Definition in § 9) oder anderer unabwendbarer Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle von Köder Offroad liegen.

#### **(6) Haftungsausschluss bei Teilnehmersverschulden:**

Soweit ein Schaden sowohl auf einem Verschulden von Köder Offroad als auch auf einem Verhalten des Teilnehmers (z.B. Verletzung seiner Mitwirkungspflichten oder eigenmächtige riskante Fahrmanöver) beruht, muss sich der Teilnehmer sein Mitverschulden anrechnen lassen (§ 254 BGB). Köder Offroad haftet nicht für Schäden, die der Teilnehmer alleine verursacht hat oder die bei ordnungsgemäßigem Verhalten des Teilnehmers vermieden worden wären. Der Teilnehmer stellt Köder Offroad insoweit von Ansprüchen Dritter frei, die aus einem schuldhaften Verhalten des Teilnehmers während des Seminars resultieren (z.B. Schäden, die der Teilnehmer anderen Personen oder fremdem Eigentum zufügt).

#### **(7) Haftung von Erfüllungsgehilfen**

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Köder Offroad.

### **§ 9 Höhere Gewalt**

#### **(1) Begriff der höheren Gewalt:**

Höhere Gewalt im Sinne dieser AGB liegt vor, wenn ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis eintritt, das auch durch äußerste zumutbare Sorgfalt nicht verhindert werden konnte. Hierunter fallen insbesondere Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Sandstürme), Krieg, Terroranschläge, Aufruhr, innere Unruhen, Epidemien/Pandemien und hoheitliche Maßnahmen wie Beschränkungen des Reiseverkehrs oder Grenzschießungen, Streiks, Sperrungen von Reiserouten, sowie sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von Köder Offroad liegen.

**(2) Rechtsfolgen:**

Im Falle höherer Gewalt, die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten von Köder Offroad erheblich beeinträchtigt, verzögert oder unmöglich macht, ist Köder Offroad berechtigt, die Leistung für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, erforderliche Änderungen im Ablauf vorzunehmen oder – falls die genannten Umstände länger andauern oder die Leistung wesentlich erschweren – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Köder Offroad informiert den Teilnehmer in einem solchen Fall unverzüglich über die Umstände und – soweit möglich – über weiterführende Pläne. Die Haftung von Köder Offroad für Schäden oder Nachteile des Teilnehmers, die infolge höherer Gewalt auftreten, ist entsprechend § 8 Abs. 5 ausgeschlossen. Sollte Köder Offroad den Vertrag wegen höherer Gewalt kündigen (vgl. § 7 Abs. 2 und 3), gelten die dort genannten Rechtsfolgen (Erstattung bzw. Ausschluss weitergehender Ansprüche).

**(3) Mitwirkungspflichten des Teilnehmers:**

Der Teilnehmer ist bei Vorliegen höherer Gewalt verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Er hat insbesondere die Pflicht, sich an Anweisungen von Köder Offroad oder örtlichen Behörden zu halten (z.B. Evakuierungsanordnungen, Routenänderungen) und nach Möglichkeit an der Beseitigung der Störung mitzuwirken. Kommt der Teilnehmer diesen Pflichten nicht nach, hat er eventuelle, dadurch erhöhte eigene Schäden selbst zu tragen.

**§ 10 Schlussbestimmungen****(1) Anwendbares Recht:**

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), auch wenn die Leistung im Ausland erbracht wird. Bei Verträgen mit Verbrauchern mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands innerhalb der EU gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird (Art. 6 Abs. 2 Rom-I VO).

**(2) Gerichtsstand und Erfüllungsort:**

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von Köder Offroad in Ellwangen, Deutschland. Hat der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder ist er Kaufmann im Sinne des HGB, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, das für den Sitz von Köder Offroad zuständige Gericht vereinbart. Im Übrigen gelten für Klagen von Köder Offroad gegen Verbraucher die gesetzlichen Gerichtsstandregelungen der ZPO.

**(3) Vertragssprache:**

Die Vertragssprache ist Deutsch. Etwaige Übersetzungen dieser AGB oder sonstiger Vertragsdokumente dienen nur dem Verständnis; rechtlich maßgeblich ist ausschließlich der deutsche Originaltext.

**(4) Salvatorische Klausel:**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem

wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahekommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

**(5) Änderungen und Nebenabreden:**

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags (einschließlich dieser AGB) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail), soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Textformerfordernisses.

**(6) Hinweise zum Datenschutz:**

Köder Offroad verarbeitet personenbezogene Daten des Teilnehmers (z.B. Name, Kontaktdaten, Zahlungsinformationen) zur Vertragsdurchführung gemäß den anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Nähere Informationen hierzu sind der Datenschutzerklärung von Köder Offroad zu entnehmen.

**(7) Kontakt und Impressum:** Köder Offroad, Inhaber Armin Köder Maus 1, 73579 Ellwangen, Telefon: 0160/4800303, E-Mail: [koeder.offroad@gmail.com](mailto:koeder.offroad@gmail.com). Bei Fragen zu diesen AGB oder zum Vertrag kann sich der Teilnehmer unter den genannten Kontaktdaten an Köder Offroad wenden.

**Stand der AGB:** 19.08.2025